Soziale Arbeit

Begründet vom Regierenden Bürgermeister von Berlin Prof. Dr. Ernst Reuter Herausgeber: Senator für Sozialwesen · Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege · Archiv für Wohlfahrtspflege

Hauptschriftleitung: Dr. Sofie Quast

Schriftleitung: Dr. Wilhelm Albs, Otto Bach, Dr. Hans Dormann, Margarete Ehlert, Fritz Geisthardt, Ella Kay, Heinrich Kreil, Dr. med. Curt Panick, Erich Raddatz, Dr. jur. Erna Runkel, Louise Schroeder, Dr.-Ing. Friedrich Spennrath, D. Dr. Theodor Wenzel, Ida Wolff.

Inhaltsverzeichnis

1. Jahrgang

Oktober 1951 bis Dezember 1952



Inhaltsverzeichnis

1. Jahrgang, Oktober 1951 bis Dezember 1952

Verzeichnis der Verfasser				Nr.	. Seite
Verzeiening der Ferzusser		Seite	Lindenberg, Dr. med. W.	4	170
Albrecht Duth	13	605	Mann, G. von	2	49
Albrecht, Ruth Albs, Dr. Wilhelm	2	76	Maraun, Erna	5	220
inos, with the same	7	322	Constant Control	8	366
Archiv für Wohfahrtspflege*)	9	407	May, Walter	1	24
		2	200	8	345 630
Bach, Otto, Senator	1	2	Meißner, Otto	14 15	681
	14	625	Müller-Zadow, E.	10	OOL
Barth, Ernst, Direktor des LVA	6	9 272	Ohl, D. Otto, Pastor	15	692
	8	360	Ottersky, Lona	8	364
Bernhard, Dr. Hella	3	124	370,00		*
Berrenberg, Dr. Ida	7	314	Panick, Dr. Curt, VAB	4	154
Blume, Dr. Georg	9	397		5	223
Brauweiler, Dr. Heinz	15	673	Peters, Prof. Dr. Karl	9	393 404
		5950025	Poelchau, Dr. H., Sozialpfarrer	13	606
Coler, Elmira	4	179	Postler, Dr. Heinz	2	81
Corte, Dr. Erna	2	54	H. P.	-	
	7	301	Raddatz, Erich, Stadtrat	6	284
Dietrich, Dr. Charlotte		301	Raddatz, Effett, Statistics	10	451
Dormann, Dr. Hans, Senats- verwalt. Arbeit	1	34	Rehschuh, Hans, LVA	1.2	537
Verwait. Arbeit	-		Rengier, Dr. Paula	3	103
Ehlert, Margarete	3	117	Renthe Dr. Barbara von	3	122
The state of the s	3	127	Reuter, Prof. Dr. Ernst, Reg. Bgms	3	109
	. 4	172	Richter, Dr. Rudolf	7	325
9	5 11	214 504	Barremoney Brof Dr	10	441
	11	514	Rommeney, Prof. Dr. Rosenberg, Dr. Lothar, VAB	. 4	145
Faubel, Dr. Wolfgang, Oberarzt	4	164	Rosenberg, Dr. Educati	5	217
Fleischmann, Paul, Senator	5	195	Rothacker, H.	5	219
Fleischmann, Laur, Benave	6	278	more accounts (#4	6	283
Forschungs- und Planungsstelle				7 8	316 357
beim Senator f. Schulen u. Erz.	11	510	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1	36
Freihefer, Hajug.	3	115 297	Runkel, Dr. Erna	11	496
Friedländer, Prof. Dr. Walter	7	291	D 11	9	405
Door Do Do P	11	489	R. v.		
Harms, Prof. Dr. Dr. B. Harnack, Dr. Elisabet v.	9	400	Schell, Stadtdirektor A.	11	485
Henseleit, Fritz, VerwAngest.	13	585	Schindler, MinDir. a. D. E.	12	529
Page.	14	644	Schmodde	1	15 97
Herschel, MinDir. Prof. Dr. Wilh.	13	577	Schroeder, Louise	3 5	193
Herzberg, Horst	2	83	Salaridan Son Din Brof Dr	12	534
	3 1	126 23	Schröder, Sen. Dir. Prof. Dr.	15	686
Hirt, Stefanie		20	Seelmann, Kurt Strebel, Dr. Hermann, Direktor VA	AB 6	241
Hoppe, Albert, Senatsverw.	2	58	Sturn, Dr. Helmut, Ob.Reg.Rat	9	410
Arbeit E. H.	5	213	D. T.	9	411
J. H.	8	368		12	562
К. Н.	10	462	Thorun, Walter	14	651 210
	10	463	Tuercke, Dr. Gerda	5 10	455
	10	465		11	499
- %	10 13	468 594	Veith, Luise Maria	8	362
	14	659	veith, Luise Maria	(50)	
M a	**	000	Wawretzko, W., Rechtsanwalt,		
Jellinghaus, Stadtdirektor	11	501	Ind u. Handelskammer	3	106
Jenninghaus, Stadiumektor	**	4.7.2	2000 F 100 P	9	408
Kay, Ella, Hajug.	10	448	Weinsziehr, Hildegard	1	21
Klein, Dr. P. W., Hajug.	5	206	Weizsäcker, Lucy	12	556 20
The state of the s	11	512	Wenzel, D. Dr., Kirchenrat	11	481
	14	660	Wilke, Dr. Gerhard, LVA	8	348
Kluck, Prof. Dr.	13	583 286	Winkelheide, Bernhard	3	100
Krahn	9	419	Wohlfahrt, Dr. Erich	11	492
TT TT - i - wiel-	15	700	Wolf, Elisabeth, Hajug.	1	6
Kreil, Heinrich				-12	558
Kreil, Heinrich					
361	3	112	E. C. Carlotte Communication of the Communication o		550
Lang, Norbert		112 635	Zilz, Dr. jur. Herbert	12	550 64
361	3 14	635	Zilz, Dr. jur. Herbert Zimmermann, G., Hajug.		550 64 197

druck erweckt, als ob die Kirche diese Sünde nicht ebenso aus ganzem Herzen habe vergeben können wie irgendeine andere. In solchem Fall wandelt sie nicht in den Fußtapfen ihres Herrn. Der Weg der Kirche ist derselbe wie der Jesu: Festigkeit in den sittlichen Normen, klare Unterweisung in dem, was ein Vergehen wider Gottes Gebote ist, und überquellende Barmherzigkeit dem gegenüber, der seine Sünden bereut."

Was an dem schwedischen Hirtenbrief nicht befriedigen möchte, mag darin wohl seine Erklärung finden, daß die schwedische Kirche eben eine Staatskirche ist und begreiflicherweise eine ritterliche Scheu zu haben scheint, aus dem Gleichschritt mit dem Staat herauszufallen. Ob ferner nicht auch ein schwedischer Hirtenbrief anders ausgesehen hätte — wir denken hier besonders an die Ausführungen über Sterilisation —, wenn das Land gezwungen worden wäre, dieselben Erfahrungen zu machen, die das deutsche Volk im Dritten Reich durchzuexerzieren hatte?

Schutz vor den Auswirkungen der Prostitution

Stadtdirektor A. Schell, Mannheim

Redaktionsbemerkung: Wir haben in Heft 10, S. 441, die Rechtsfragen zur Prostitution durch Prof. Dr. Rommeney, Institut f. gerichtl. u. soz. Medizin der FU. erörtert und geben mit dem nachfolgenden Aufsatz dem Praktiker der kommunalen Verwaltung Gelegenheit, die brennenden Fragen vom Standpunkt der Kommunalverwaltung, die nach Lösungen unter Berücksichtigung der gesunden Familien sucht, zu behandeln, ohne daß wir seiner Auffassung in allen Teilen zustimmen.

Die Beratungen über ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lassen alle grundsätzlichen Fragen der Prostitution wieder aufleben, die mit dem Gesetz von 1927 zu einem gewissen Abschluß gekommen waren. Dieses Gesetz hatte einen völligen Sieg der abolitionistischen Bewegung bedeutet. In dem Streben, die Menschenwürde der Mädchen und Frauen nicht zu vernichten und den Übergang in geordnete Verhältnisse offen zu halten, in erster Linie aber, um die Seuchenbekämpfung auf diesem Gebiet in einer möglichst zwangslosen und erleichterten Form durchführen zu können, beseitigte man die Reglementierung, verbot die Kasernierung und die Bordellierung, lockerte den Kuppeleiparagraphen und hob alles in allem soweit wie möglich den polizeilichen Zwang und die polizeiliche Überwachung auf. Das Gesetz, das den Charakter eines reinen Gesundheitsgesetzes hatte, griff somit weitgehend in Regelungen des Strafrechtes ein, die letztlich Schutzbestimmungen für die Allgemeinheit enthielten.

Man wird daher gelegentlich der Vorberatung über das beabsichtigte neue Gesetz auch die Auswirkung der Änderungen des Strafrechtes berücksichtigen und prüfen müssen, ob die damaligen Bestimmungen den heutigen Verhältnissen genügend Rechnung tragen.

Die gegenwärtige Situation in den Großstädten gibt überall zu erheblichen Klagen Anlaß und läßt erkennen, daß das, was bei der Schaffung des Gesetzes von 1927 als eine außerordentliche Errungenschaft angesehen werden durfte, keineswegs gesicherter Besitz ist. Man hat den Satz geprägt, daß gegenwärtig die moralische Infektionsgefahr der Prostitution erheblich größer sei als die gesundheitliche. Während die neuen Heilmethoden einen Rückgang der Geschlechtskrankheiten zur Folge haben und

die betreffenden Abteilungen der Krankenhäuser längst nicht mehr voll belegt sind, wird man der sittlichen Gefahr der Prostitution nicht mehr Herr.

Dabei geht es weniger um die gewerbsmäßige Prostitution in Bordellen oder bordellähnlichen Betrieben (Mode-, Schönheits-, Massage-Salons, Privatzirkel mit und ohne Tanzbetrieb), in denen die Mädchen als Angestellte des Unternehmers einen festen Lohn beziehen und der Bordellwirt von den sein Haus aufsuchenden Männern das Entgelt einkassiert. Es geht auch weniger um die sogenannten Dirnenpensionen und Quartiere, die nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nur verboten sind, wenn die Mädchen durch einen verhältnismäßig hohen Pensionspreis und sonstige Abgaben übervorteilt und ausgenutzt werden (allerdings können solche Einrichtungen zu unerträglichen Zuständen führen, wenn sie in reinen Wohngegenden liegen), sondern um die geheime Prostitution, die zu den zuvor genannten Formen im Verhältnis 10:1 stand und nach den neuesten Berichten bis zu 20:1 steht. Die Klagen der Großstädte gehen durchweg dahin, daß diese geheime Prostitution ganze Straßenzüge und Stadtteile verseucht und Familien sich in Küche und Nebenräumen zusammendrängen, um das beste Zimmer für ein hohes Entgelt für die Ausübung dieses Gewerbes vermieten zu können.

Die Gründe für die zunehmende Prostitution und die wachsenden Gefahren liegen auf der Hand. Es sind noch Auswirkungen der vergangenen chaotischen Zeiten mit dem Schwinden aller Wertmaßstäbe.

Es wäre unrichtig, wollte man die gegenwärtigen Mißstände allein auf die Lockerung der strafrechtlichen Bestimmungen im abolitionistischen Sinne zurückführen. Anderseits erhebt sich aber doch die Frage, ob nicht in dem Gesetz von 1927 gewisse Fehler begangen worden sind. Man hat hier das Gewicht ausschließlich auf die Seuchenhygiene gelegt und der Entwicklung der Prostitution mit Rücksicht auf die persönliche Freiheit der Prostituierten freien Lauf gelassen, um mit möglichst wenig Zwang die Heilbehandlung und die Vermeidung einer Verbreitung der Geschlechtskrankheit zu erreichen. Dabei hat man, wie die Erfahrungen gelehrt haben, zu wenig das Schwerge wicht auf den Schutzder gesunden Bevölkerung vor den Auswirkungen der Prostitution gelegt, abgesehen von den wenigen Bestimmungen, die im § 361 RStrGB im Interesse der Jugend und der Religionsgemeinschaften aufgenommen worden sind.

So hat man durch die geänderte Fassung von § 361 Nr. 6 RStrGB die gewerbsmäßige Unzucht gesetzlich erlaubt, die bisher mit Haft bestraft und nur ausnahmsweise für straflos erklärt worden war, wenn die Prostituierten sich der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten und die vorgeschriebenen Vorschriften beachteten.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung stand die Lockerung des Kuppeleiparagraphen 180 StrGB. Während nach der früheren Fassung sich schon jemand wegen Kuppelei strafbar machte, wenn er einer Prostituierten ein Zimmer auch nur zu angemessenen Preisen vermietete, und der Vermieter verpflichtet war, ein ihm zur Kenntnis gekommenes unsittliches Treiben in seinem Hause zu unterbinden, bleibt jetzt das Vermieten an eine über 18 Jahre alte Dirne straflos, wenn mit dem Vermieten kein Ausbeuten, Anwerben oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist.

Man wollte mit diesen Bestimmungen der heimlichen Prostitution entgegentreten und verhüten, daß die Dirne ihr Gewerbe aus Furcht vor Strafe oder wegen mangelnden Unterkunftsmöglichkeiten unkontrollierbar ausübt und sich damit der gesundheitlichen Erfassung entzieht.

Es wird auf die Lockerung dieser Bestimmungen zurückgeführt, daß das

Dirnenunwesen sich in unerträglicher Weise breitmacht, im Hinblick auf die Straffreiheit die Mädchen sich keinerlei Hemmungen aufzuerlegen brauchen und für die Jugend große sittliche Gefahren bestehen. Es wird daher verschiedentlich aus der Praxis heraus gefordert, daß man zur wirksamen stärkeren Bekämpfung mit gesetzlichen Mitteln wieder den alten Rechtszustand herstellt, der vor 1927 bestand, ohne daß man allerdings wieder reglementierte Frauen zulassen will. Weiterhin wird einer Kasernierung das Wort geredet, d. h. der Möglichkeit von Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht. Die Kasernierung war nach § 17 des Gesetzes von 1927 verboten, durch eine Verordnung von 1940 wieder erlaubt worden und ist neuerdings wieder Gegenstand von Erörterungen. Durch letztere Maßnahme hofft man unerträgliche ordnungswidrige Zustände in Wohnvierteln zu beseitigen und Familien mit Kindern zu schützen.

Sozialpolitisch befindet man sich in einem kaum lösbaren Zwiespalt.

Der wachsende Druck gegen die jetzige Regelung angesichts der Auswüchse der Prostitution geht nicht nur von den Vertretern des polizeilichen Ordnungsprinzips aus. Auch die Leiter der kommunalen Verwaltungen suchennach Abhilfe, weil sie die Zustände in dem ihnen anvertrauten Kommunalwesen nicht länger verantworten können. Auch bei der öffentlichen und freien Fürsorge sucht man in wachsender Sorge um die gesunden Familien und die Jugend nach Abhilfemöglichkeiten und nach Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution. Die Sozialarbeiter beginnen in ihrem tagtäglichen Kampf gegen die Gefährdung und Verwahrlosung zu resignieren, wenn sie erleben, wie in ihren Bezirken in Häusern und Wohnungen die Dirnen und deren Anhang aus- und eingehen, ohne daß die staatliche Ordnung dagegen einschreitet, wenn die Wohnungsnot, die ja selbst eine ständige Quelle sittlichen Niedergangs ist, durch die oben geschilderten Zustände verschärft und wenn namentlich der heranwachsenden weiblichen Jugend samt den nicht selten verantwortungslosen Eltern tagtäglich vor Augen geführt wird, in welcher Weise man ein müheloses Wohlleben führen kann; wenn selbst kleine Kinder für Mütter und Schwestern Zubringerdienste leisten. Umfassende Besprechungen zwischen Justiz, Polizei, kommunalen Sozialverwaltungen, freier Wohlfahrtspflege, Vertreter der Kirchen, Gewerkschaften u. a. m. gehen fruchtlos aus. Großrazzien, systematisch gezielte Einzelarbeit in den zahlreichen Lokalen, Umschlageplätzen und den Punkten eines gut organisierten Schlepperdienstes bringen höchstens vorübergehende Teilerfolge und bestenfalls ein zeitweiliges Ausweichen in andere Städte.2)

Es ist selbstverständlich nicht möglich, im Rahmen einer einzelnen Abhandlung Allheilmittel zu finden. Es erhebt sich aber die Frage, ob die gegenwärtigen Verhältnisse unter Berücksichtigung der noch für lange Zeit in vielen Städten hoffnungslosen Wohnraumlage und im Hinblick auf die durch die Besatzung oder Verteidigungsgemeinschaft bedingte Konzentration von Truppen größeren Umfanges Schutzbestimmungen notwendig machen, die im Zuge eines neuen Geschlechtskrankengesetzes mitberücksichtigt werden müssen, weil, wie das Gesetz von 1927 beweist, enge Wechselbeziehungen zwischen den gesundheitlichen Maßnahmen und den allgemeinen Fragen der Prostitution bestehen.

²) In Übergangszeiten sind Razzien und Vorführungen allerdings ein notwendiges Hilfsmittel zur Erfassung Geschlechtskranker. Thelen: Ergebnisse und Probleme in der Geschlechtskrankheitenbekämpfung in der Beratungsstelle und Gesundheitsbehörde Mannheim. Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Heft 10/1951.

So wäre zunächst einmal zu klären, ob nicht die vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen des § 361 Ziff. 6 bis 6 c RStrGB besser ausgenützt werden können (zur Unzucht auffordern oder sich anbieten, gewerbsmäßige Unzucht in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung mit Kindern oder Jugendlichen, gewerbsmäßigen Unzucht in der Nähe von Schulen oder andern zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmter Örtlichkeiten oder in einem Hause solcher Art.) Nach Pressemeldungen leitet zur Zeit die Frankfurter Polizei eine derartige Aktion ein.

Weitgehende Zustimmung gerade auch in Frauenkreisen findet die Forderung, daß die Behandlung der Prostitution einer weiblichen Sitten-polizei anvertraut werden müsse. Soweit männliche Polizeibeamte in der Sittenpolizei wirken müssen, wären Männer auszuwählen, die mit den grundsätzlichen Fragen der Prostitution vertraut gemacht werden und zu diesem Zweck eine sozialpädagogische Zusatzausbildung erhalten. Wir müssen vielfach Gleichgültigkeit und eine zu weitgehende Toleranz beider Polizei feststellen, die den üblichen Kontrollstreifen jede Wirkung nimmt. Mangelnde Auswahl und fehlende Sonderausbildung macht ein solches Verhalten entschuldbar. Eine derartige Reform der Sittenpolizei können ohne gesetzliche Regelung die Länder bzw. Kommunalverwaltungen durchführen.

Ernsthaft wird die Frage einer Umbildung des umstrittenen § 361, Ziff. 6 alter Fassung mit der vorgesehenen Reglementierung geprüft werden müssen. Bei der etwaigen Suche nach einer Kompromißlösung sollte untersucht werden, inwieweit die Pflegeämter eingeschaltet werden können. In manchen Städten haben die Pflegeämter jetzt schon sehr weitgehende Befugnisse (vgl. Köln, Frankfurt und Düsseldorf. Helene Paas und Hilde Mahler berichten über Düsseldorf und Köln in den Mitteilungsheften d. Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten Nordrhein-Westfalen, Heft 9 u. 10, 1951, S. 80). Ob man es wagen kann, die Prostituierten dadurch wohnungslos zu machen, daß man die Straffreiheit im Absatz 3 des Kuppeleiparagraphen 180 RStrGB wieder aufhebt, wird eine sehr verantwortungsvolle Entscheidung bedeuten. Allerdings zeigten die Beratungen, daß gerade diese Bestimmungen der Justiz eine wirksame Waffe aus der Hand genommen haben.

Die Verseuchung von Straßenzügen und Stadtteilen durch die Prostitution läßt die Frage aufwerfen, ob man nicht übergangsweise die Möglichkeit einer Kasernierung bestehen lassen sollte.³) Guten Erfahrungen in verschiedenen Städten mit der Kasernierung und der Wunsch der Prostituierten selbst, in geordneten (!) Verhältnissen hier ihrem Gewerbe nachgehen zu können, steht aber die Frage gegenüber, ob es Sinn hat, ein fortschrittliches Prinzip zugunsten eines verschwindenden geringen Prozentsatzes Prostituierter wieder über Bord zu werfen. Allerdings gelingt es ohne die Kasernierung schwer, gefährliche Infektionsquellen und ständige Unruheherde in allmählich sich bildenden reinen Wohnbezirken zu beseitigen.

Als abschreckende Maßnahme kann man unmöglich auf die Dauer auf das Arbeitshaus verzichten, das in wirkungsvoller Weise im Strafgesetzbuch verankert, aber durch die Besatzungsmacht beseitigt worden ist. Man hat mit landwirtschaftlichen Arbeitsstätten als Form der Haftstrafe unter polizeilicher Bewachung ausgezeichnete Erfahrungen gemacht, vorausgesetzt,

³) Zillken, Reglementierung, Mitteilungen des Berufsverbandes Kath. Fürsorgerinnen, Nr. 2 1950, S. 20 ff.

daß man eine fürsorgerische Betreuung damit verband.³a) Wenn auch diese Mädchen bei ihrer typischen Haltlosigkeit in der überwiegenden Mehrzahl nach der Entlassung wieder in ihr altes Leben zurückgefallen sind, so haben sie doch eine Zeit der Geordnetheit und Geregeltheit erlebt. Diese Arbeitshäuser müßten dabei reformiert und jeglichen Strafcharakters entkleidet werden.

Nichts von alledem ist bei den Vorberatungen zum neuen Geschlechtskrankengesetz berührt worden. Dagegen beschäftigte sich im Juni ein vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge gebildeter Fachkreis in Mannheim und der Sozialausschuß des Deutschen Städtetages in Eßlingen mit dem Gesamtkomplex der Fragen. Sollte es nicht möglich sein, das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zurückzustellen, bis diese Fragen ausgereift sind, nachdem die Fassung der bisherigen Entwürfe keine Neuerungen enthalten, die im Augenblick ein neues Gesetz haben dringlich erscheinen lassen?⁴)

Abschließend sei den Anhängern einer kompromißlosen Abolition angesichts der Suche nach Kompromißlösungen klargemacht, daß ihre eigene Bewegung gerade das Gegenteil von einer Regelung will, die der Prostitution freien Lauf läßt. In der Entschließung des 1. Weltgesundheitskongresses vom 12. 1. 1946, der sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befaßt, heißt es ausdrücklich, daß besondere Aufmerksamkeit auf die Abschaffung der Prostitution und deren Verbot als Erwerbszweig gelegt werden muß. 5)

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der vorbeugenden Gesundheitspflege

Prof. Dr. Dr. B. Harms

Robert-Koch-Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Berlin

In letzter Zeit ist die Bedeutung der vorbeugenden Gesundheitspflege nicht nur von den in der Gesundheitsfürsorge tätigen Ärzten und Hilfskräften besonders betont worden, sondern auch weite Kreise der Ärzteschaft, der Industrie und der Wirtschaft haben den Wert einer vorbeugenden Gesundheitspflege erkannt und den Bestrebungen, eine solche zu fördern und zu vertiefen, ihr Interesse zugewandt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Begriff der Gesundheit durch die Weltgesundheitsorganisation eine wesentliche Vertiefung und Weitung erfahren hat, indem diese denselben festlegt als einen Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens, während man früher als Gesundheit lediglich das Freisein von Krankheit erkannt hat. Die Weltgesundheitsorganisation legt weiter dar, daß ein höchstmöglicher Gesundheitsstandard zu den fundamentalen Rechten jedes Menschen gehört und daß die Gesundheit die Grundlage ist für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und von der restlosen Zusammenarbeit der einzelnen Menschen und der Staaten abhängt. Diese Festlegung der Gesundheit als eines der Grundrechte jedes Menschen wird unterstützt durch den Artikel 25 der

³a) So in Mannheim. Siehe ferner bei Helene Paas a. a. O. S. 82. Im Frauenarbeitsheim Freimersdorf, der Arbeitsanstalt Brauweiler können unter Aussetzung der Haft Frauen freiwillig während des Strafaufschubs unterkommen.

⁴⁾ Der Gesundheitsauschuß des Deutschen Städtetages hat in seiner 10. Sitzung am 20./21. 6. 1952 in Lübeck ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht für erforderlich gehalten. Mitteilungen des Deutschen Städtetages 329/52.

⁵⁾ Zur Entschließung des ersten Weltgesundheitskongresses (Geschlechtskrankheiten) vom 12. 1. 1946. Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten Nr. 8/1949, S. 355. Zillken a. a. O. S. 19.